

Großen über die Thronfolge für wahrscheinlich⁶⁶. Diese Auffassung wird sich niemals zwingend widerlegen lassen, zumal die Zeitdifferenz zwischen dem Capitulare von Quierzy (14. Juni) und der Krönung Ludwigs d. St. (8. Dezember) nicht einmal volle sechs Monate beträgt. Wer die Nachricht Reginos um jeden Preis retten will, mag sich daher mit diesem Zeitansatz zufriedengeben, doch gibt es m. E. gute Gründe, diese Angabe zu bezweifeln. Dabei geht es mir nicht so sehr um die Glaubwürdigkeit Reginos, obwohl natürlich auch diese zur Diskussion steht, erst recht nicht um sterile Besserwisseri, von der ich mich frei weiß, sondern um unser Verständnis Karls d. K. als Politiker.

Werner stimmt mir zu, wenn ich Karls Handlungsweise – unterstellt, er hätte Ludwig d. St. zur Verstoßung der Ansgard gezwungen – als „Willkürmaßnahme“ bezeichne⁶⁷; er selbst betont noch die nach kanonischem Recht zu nahe Verwandtschaft (im 6. Grad) der Adelheid⁶⁸, meint aber, daß Karl es auch sonst „an Willkürakten (zum Teil aus Schwäche)“ nicht habe fehlen lassen und der Befehl zur Verstoßung der Ansgard „durchaus in das Gesamtbild“ passe⁶⁹. Ich kann mich nicht dazu durchringen, diesem Urteil zuzustimmen. Daß es in Karls Regierung an Willkürakten nicht gefehlt hat, bestreite ich gewiß nicht, doch in der eigenen Familie wird man das nicht ohne weiteres behaupten können⁷⁰. Und hier ging es um die Nachfolge des – zugegebenermaßen ungeliebten – Sohnes in seinem Reich, des einzigen Sohnes, der ihm geblieben war! Er hatte die 50 überschritten und wußte, daß ihm nicht mehr viel Zeit blieb. Das Capitulare von Quierzy zeigt uns einen mißtrauischen und sorgenvoll in die Zukunft blickenden Herrscher. Man mag den negativen Einfluß der nur um ihre eigene Machtposition besorgten Kaiserin Richilde so hoch veranschlagen, wie man will: daß Karl die Stellung seines Sohnes sehenden Auges in dieser Form untergraben hätte, kann ich mir einfach nicht vorstellen. Er mußte wissen, daß er damit die Zukunft seines Hauses aufs Spiel setzte, daß er opponierenden Adels-

⁶⁶) Introduction, S. XXVIII Anm. 2.

⁶⁷) Werner, Nachkommen, S. 440 zu Brühl, S. 76 Anm. 76.

⁶⁸) Werner, Nachkommen, S. 440: „Es ist hier in der Tat auf eine Verletzung mehr ganz offenbar nicht mehr angekommen“.

⁶⁹) Werner, Nachkommen, S. 440 mit Anm. 47.

⁷⁰) Dem „Verschwinden“ Pippins II. ging ein formelles Todesurteil voraus, von dem die Ann. Bert. ad an. 864 (ed. Grat, S. 113) nicht einmal sagen, ob es ausgeführt wurde; das „Vorstrafenregister“ Karlmanns im Augenblick der Blendung war ellenlang; auch Ludwig II. von Ostfranken wollte von ihm nichts wissen: Ann. Bert. ad an. 873 (ed. Grat, S. 194). In beiden Fällen würde ich nicht von „Willkürakten“ Karls sprechen wollen.